Excelitas Noblelight GmbH - Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten der Excelitas Noblelight GmbH („Excelitas“) gegenüber dem Auftraggeber sowie den Verkauf von Ersatzteilen an den Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen (die „Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen“). Die Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen gelten sowohl für die einmalige Durchführung von Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Rahmen eines einzelnen Serviceauftrags als auch für die regelmäßig durchzuführenden Arbeiten im Rahmen eines Service Level Vertrags.

1.2 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, wie Excelitas deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Sie werden insbesondere nicht dadurch Vertragsinhalt, dass Excelitas gegenüber dem Auftraggeber Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten erbringt, ohne den Bedingungen des Auftraggebers ausdrücklich zu widersprechen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Excelitas und dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Excelitas maßgebend.

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung für die Leistungen von Excelitas wird im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag vereinbart.

2.2 Soweit für die Leistungen von Excelitas im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag eine Pauschale vereinbart wurde, werden mit der Zahlung der vereinbarten Pauschale die beauftragten Leistungen vollständig abgegolten. Insbesondere Material-, Werkzeug-, Wege- und Transportkosten sowie Kosten für Betriebs- und Hilfsmittel sind mit der Pauschale abgegolten.

2.3 Wenn für die Leistungen von Excelitas im Serviceauftrag keine Pauschale vereinbart wurde oder Leistungen erbracht werden, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen, für die eine Pauschalvergütung vereinbart wurde, gilt folgendes:

2.3.1 Die Vergütung für die Arbeitszeit richtet sich nach den jeweils gültigen Stundensätzen von Excelitas.

Werktags, 7:00 - 18:00 Uhr:

Arbeitszeit:	EUR 135,00 / Stunde
Reisezeit:	EUR 95,00 / Stunde

Außerhalb der regulären Arbeitszeit (18:00 - 07:00 Uhr) an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen:

Arbeitszeit:	EUR 182,00 / Stunde
Reisezeit:	EUR 116,00 / Stunde

Von Excelitas nicht zu vertretende Wartezeit wird dabei als Arbeitszeit berechnet. Die Reisezeit beginnt und endet am Ort des jeweiligen Heraeus Service Standortes.

2.3.2 Der Kaufpreis für Ersatz- und Verschleißteile sowie Betriebs- und Hilfsmittel richtet sich nach den jeweils gültigen Listpreisen von Heraeus.

2.3.3 Bei Arbeiten außerhalb des Werkes von Excelitas werden die Kosten für An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegung und sonstige die Dienstreise betreffenden Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Fahrten mit dem Pkw werden mit einer Pauschale in Höhe von EUR 0,70 / km abgerechnet. Zug- und Flugreisen erfolgen auf der Basis der jeweils gültigen Excelitas Reiserichtlinie.

2.4 Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Alle Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug durch Banküberweisung auf ein von Heraeus zu benennendes Konto zu leisten. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.

2.5 Bei Zahlungsverzug fordert Excelitas Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet Excelitas für die zweite und jede weitere angemessene Mahnung jeweils EUR 5,00.

3. Leistungen von Excelitas

3.1 Excelitas führt die in dem Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal aus, das über die für die Leistungen erforderliche Fachkunde und die nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften notwendigen Befähigungen verfügt.

3.2 Folgende Regelungen gelten jeweils nur für bestimmte Leistungen von Excelitas:

3.2.1 Montage/Inbetriebnahme

Wenn der Auftraggeber Excelitas (im Rahmen eines Serviceauftrags oder im Zusammenhang mit einer Produktbestellung) mit der Montage/Inbetriebnahme einer Anlage oder eines Teils einer Anlage beauftragt, wird Excelitas die Montage entsprechend der vorliegenden Dokumentation ausführen. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Medien verantwortlich. Leistungen, die über die ursprünglich vereinbarten Montageleistungen hinausgehen oder von diesen abweichen (z.B. zusätzliche Montagearbeiten oder Änderungen gegenüber der Dokumentation) führt Excelitas nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung (einschließlich per E-Mail) durch den Auftraggeber durch. Nach der Durchführung der Montage unterzeichnen Excelitas und der Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll.

3.2.2 Inspektion

Wenn der Auftraggeber Excelitas (im Rahmen eines Serviceauftrags) mit der Inspektion einer Anlage beauftragt, wird Excelitas eine Inspektion der Anlage durchführen, ggf. bezogen auf eine konkret durch den Auftraggeber beschriebene Störung oder einen konkreten Mangel. Nach der Durchführung der Inspektion wird Excelitas den Auftraggeber über das Ergebnis der Inspektion informieren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, soll das Ergebnis der Inspektion dem Auftraggeber dazu dienen über eine eventuell durchzuführende Reparatur zu entscheiden. Auf Anfrage des Auftraggebers wird Excelitas einen unverbindlichen Kostenvoranschlag für die Reparatur der Anlage erstellen. Die Aufwendungen für die Erstellung des Kostenvoranschlags werden im Fall einer Auftragserteilung auf die Vergütung für die Reparatur angerechnet.

3.2.3 Wartung

Wenn der Auftraggeber Excelitas (im Rahmen eines Serviceauftrags oder eines Service Level Vertrags) mit der Durchführung einer planmäßigen Wartung beauftragt, führt Excelitas, soweit möglich, auch kleinere Instandsetzungen und Reparaturen an den zu wartenden Anlagen aus. Kleinere Instandsetzungen und Reparaturen sind solche Tätigkeiten, die den Wartungsaufwand nur unwesentlich erhöhen. Darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. Störungsbeseitigungen außerhalb der geplanten Wartungstermine oder größere Reparaturen) führt Excelitas nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. auf der Grundlage eines separaten Serviceauftrags durch. Nach der Durchführung einer Wartung erstellt Excelitas ein Wartungsprotokoll, in dem die ausgeführten Leistungen einschließlich der ggf. ausgeführten kleineren Reparaturen und Störungsbeseitigung aufgeführt sind.

3.2.4 Reparatur

Wenn der Auftraggeber Excelitas (im Rahmen eines Serviceauftrags) mit der Reparatur einer Anlage oder der Behebung einer Störung beauftragt, wird sich Excelitas bemühen, die Ursache der Störung bzw. des Mangels zu identifizieren und diese anschließend unmittelbar zu beheben. Ziel ist es, die Funktion der zu reparierenden Anlage wiederherzustellen. Excelitas kann jedoch keine Verantwortung dafür übernehmen, dass der Mangel oder die Störung behoben werden können. Insbesondere kann Excelitas nicht gewährleisten, dass der Mangel oder die Störung mit den zur Verfügung stehenden Werkzeugen und Ersatzteilen oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums behoben werden können. Nach der Durchführung einer Reparatur erstellt Excelitas einen Arbeitsbericht, in dem die ausgeführten Leistungen aufgeführt sind.

3.2.5 Ersatzteile

Für den Verkauf von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Betriebs- und Hilfsmitteln, die im im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen unter einem Serviceauftrag oder einem Service Level Vertrag an den Auftraggeber geliefert oder durch Excelitas bei der Durchführung der Leistungen verwendet oder eingebaut werden, gelten die Bedingungen dieser Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen. Soweit verfügbar, wird Excelitas Original-Ersatzteile und -Verschleißteile verkaufen und einbauen; anderenfalls werden technisch mindestens gleichwertige Ersatz- und Verschleißteile verbaut, die von den Spezifikationen der Originalteile abweichen können.

3.2.6 Schulungen

Der Umfang einer von Excelitas durchgeführten Schulung umfasst, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine Unterweisung von Fachpersonal in dem Bedienen und der Wartung der von Excelitas gelieferten Produkte. Die Unterweisung wird anhand der Betriebsanleitung durch einen Servicetechniker von Excelitas durchgeführt und erfolgt einmalig für eine Gruppe von maximal 4 Teilnehmern im Rahmen der Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme.

3.3 Excelitas beachtet bei der Ausführung der Leistungen die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich der Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die vom Auftraggeber ggf. vor Vertragsabschluss zusätzlich gemachten Vorgaben, insbesondere aus Gefährdungsbeurteilungen, Herstellerangaben und Werksnormen, sowie die im Einzelfall separat vereinbarten Vorschriften.

3.4 Excelitas hält die für seine Leistungen in der Regel erforderlichen Werkzeuge sowie produktspezifische Betriebs- und Hilfsmittel vor, es sei denn, der Auftraggeber stellt diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten bei.

3.5 Das Wartungsprotokoll bzw. den Arbeitsbericht übergibt oder übersendet Excelitas dem Auftraggeber nach Abschluss der Leistungen, spätestens aber mit der Rechnung.

3.6 Die Leistungen von Excelitas werden von qualifiziertem Personal von Excelitas, von einer anderen Excelitas Gesellschaft oder eines zertifizierten Partnerunternehmens von Excelitas ausgeführt.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat als Betreiber der Anlage die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie die herstellerseitigen und betriebsinternen Bestimmungen und Vorgaben zu beachten. Er gewährt Excelitas Zutritt zu der Anlage und stellt auf seine Kosten die für die Leistungen von Excelitas erforderlichen Transport- und Hebezeuge sowie allgemeine Betriebsmittel (z.B. Strom, Wasser und deren Anschlüsse) zur Verfügung, ferner die ggf. im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag besonders vereinbarten produktspezifischen Betriebsmittel und/oder Werkzeuge. Sofern erforderlich, wird der Auftraggeber geeignete Hilfskräfte zur Verfügung stellen.

4.2 Vor der Erteilung eines Serviceauftrags betreffend die Reparatur einer Anlage wird der Auftraggeber Excelitas möglichst detaillierte Informationen über die Störung bzw. den Mangel sowie die Betriebsbedingungen zur Verfügung stellen.

4.3 Der Auftraggeber hat die von Excelitas eingesetzten Mitarbeiter über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz dieser Mitarbeiter notwendigen Maßnahmen zu treffen.

4.4 Erstrecken sich die Leistungen auch auf nicht von Excelitas gelieferte Anlagen oder Teile davon, hat der Auftraggeber Excelitas alle für die Leistungen erforderlichen Schaltpläne, Zeichnungen, Instandhaltungs- und Bedienungsanleitungen des Herstellers, vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sowie sonstige ggf. im Serviceauftrag bzw. im Service Level Vertrag besonders vereinbarte Vorschriften zur Verfügung. Im Fall von planmäßigen Wartungen hat der Auftraggeber Schäden, Störungen und sonstige abnormale Betriebserscheinungen, sowie Änderungen in den Betriebs- und Umgebungsbedingungen zu dokumentieren und Excelitas rechtzeitig mitzuteilen.

4.5 Durch den Abschluss von Einzelaufträgen zu Durchführung von Wartungen oder eines Service Level Vertrags wird der Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung entbunden, ggf. darüber hinausgehende Wartungs- und Pflegemaßnahmen gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers der Anlage durchzuführen.

5. Abnahme

5.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm der Abschluss der Leistungen durch Excelitas angezeigt worden ist. Bei Leistungen betreffend die Montage/Inbetriebnahme hat der Auftraggeber die Abnahme der Montageleistungen zu erklären, wenn die in der Dokumentation vorgesehenen Funktionstests erfolgreich durchgeführt wurden.

5.2 Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber Excelitas unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Beendigung der Leistungen schriftlich gegenüber Excelitas anzuzeigen. Wird ein offensichtlicher Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, sind Ansprüche des Auftraggebers wegen dieses Mangels ausgeschlossen.

5.3 Die Leistungen gelten spätestens als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Produktivbetrieb auf der Anlage beginnt oder wenn 30 Tage seit der Anzeige des Abschlusses der Leistungen durch Heraeus vergangen sind und Excelitas die Verzögerung der Abnahme nicht zu vertreten hat (je nachdem, was zuerst eintritt).

6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Führt Excelitas eine vertragliche Leistung mangelhaft aus, kann der Auftraggeber unentgeltlich Nacherfüllung, insbesondere Beseitigung des Mangels verlangen. Kommt Excelitas dem Nacherfüllungsverlangen innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabsetzen oder den diesbezüglichen Serviceauftrag kündigen. Der Auftraggeber ist zur Selbstvornahme berechtigt, wenn die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet ist oder dies zur Abwehr erheblicher Schäden erforderlich ist.

6.2 Excelitas gewährleistet, dass die gelieferten oder eingebauten Produkte (Ersatz- und Verschleißteile, Betriebs- und Hilfsmittel) den Spezifikationen entsprechen, die in den Datenblättern der Produkte, soweit verfügbar, angegeben sind. Excelitas leistet keine Gewähr dafür, dass die Produkte für die konkrete Art der Verwendung beim Auftraggeber geeignet sind, auch wenn Excelitas die konkrete Verwendung bekannt sein sollte.

6.3 Excelitas haftet uneingeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz und arglistiger Täuschung und wenn aus sonstigen, gesetzlich zwingenden Gründen eine Haftungsbeschränkung unzulässig ist. Die Haftung für Ansprüche wegen Personenschäden ist insgesamt auf EUR 1.000.000 beschränkt. In allen anderen Fällen ist die Haftung von Excelitas (i) für Schadensersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Serviceauftrag auf den jeweiligen Auftragswert und (ii) für Schadensersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit bei einem Service Level Vertrag im Einzelfall auf 5.000 € und bei mehreren Schäden innerhalb eines Kalenderjahres auf 50 % der durch den Auftraggeber im vorangegangenen Kalenderjahr bezahl- ten Vergütung (mindestens aber 10.000 €) beschränkt; die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall wegen Produktionsstillstands, ist ausgeschlossen.

6.4 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen der Lieferung eines mangelhaften Produktes verjähren 12 Monate nach Lieferung des Produkts. Alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers verjähren 12 Monate nach Entstehen des Anspruchs.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus einem Serviceauftrag oder eines Service Level Vertrags bleibt Excelitas Eigentümer der gelieferten Produkte (z.B. der Ersatz- und Verschleißteile).

7.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Ein Service Level Vertrag hat die im jeweiligen Service Level Vertrag vereinbarte Grundlaufzeit. Sofern nicht eine der Parteien den Service Level Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Grundlaufzeit oder der verlängerten Laufzeit schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigt, verlängert sich der Service Level Vertrag automatisch für einen Zeitraum von weiteren 12 Monaten.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Es wird klargestellt, dass es kein außerordentlicher Kündigungsgrund vorliegt, wenn der Auftraggeber die betreffende(n) Anlage(n) teilweise oder ganz stilllegt, verlagert oder verkauft.

8.3 Für einen Serviceauftrag gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Fälle Höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Maßnahmen von Regierungen, Behörden oder Gerichten und ähnliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Excelitas befreien Excelitas für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt Heraeus dem Auftraggeber unverzüglich mit.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Montage- und Servicebedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Parteien werden in diesem Falle sich darum bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt entsprechendes.

9.3 Der Auftraggeber kann nur dann mit Gegenansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, wenn diese schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.4 Excelitas ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen so lange nicht verpflichtet, wie der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, auch aus anderen Verträgen mit Excelitas, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

9.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts. Gerichtsstand ist der eingetragene Geschäftssitz von Heraeus, auch für Scheck- und Wechselklagen. Excelitas ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach deutschem Recht oder dem Recht des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, zuständig ist.